

---

## S 11 R 2020/17

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                                          |
|---------------|----------------------------------------------------------|
| Land          | Berlin-Brandenburg                                       |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg                   |
| Sachgebiet    | Rentenversicherung                                       |
| Abteilung     | 16                                                       |
| Kategorie     | Urteil                                                   |
| Bemerkung     | -                                                        |
| Rechtskraft   | -                                                        |
| Deskriptoren  | Syndikusrechtsanwalt – rückwirkende Befreiung in der GRV |
| Leitsätze     | -                                                        |
| Normenkette   | SGB 6 <a href="#">§ 231 Abs 4b</a>                       |

#### 1. Instanz

|              |                |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 11 R 2020/17 |
| Datum        | 11.07.2018     |

#### 2. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 16 R 549/18 |
| Datum        | 03.07.2019    |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. Juli 2018 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind im gesamten Verfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) für seine frühere juristische Tätigkeit in einem Unternehmen nach [Â§ 231 Abs. 4b](#) des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – SGB VI.

Der 1971 geborene Kläger ist Volljurist und war als zugelassener Rechtsanwalt seit dem 26. März 2002 Pflichtmitglied in der Rechtsanwaltskammer S und seit Mai 2005 in der Rechtsanwaltskammer B mit entsprechenden einkommensbezogenen Pflichtbeiträgen an das Versorgungswerk B. Auf seinen Antrag im Hinblick auf seine Rechtsanwalts-tätigkeit in der Sozietät G wurde er von der Beklagten ab 1. April 2002 von der Versicherungspflicht in der GRV befreit (Bescheid vom 9. Juli 2002).

---

Vom 1. Oktober 2006 bis 30. September 2015 war der Kl ger als Leiter der Rechtsabteilung bei der S als "Legal Counsel" bzw. Rechtsanwalt angestellt. Die Gesch ftsf hrung hatte der Rechtsanwaltskammer B die Nebent tigkeit als Rechtsanwalt zur Aufrechterhaltung seiner Zulassung mit Schreiben von Juli 2006 angezeigt. Seit Oktober 2015 war der Kl ger (wieder) ausschlie lich als selbst ndiger Rechtsanwalt t tig.

Am 19. Mai 2014 hatte der Kl ger die (ex nunc) Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung f r seine Besch ftigung als Rechtsanwalt bei der S beantragt. Mit Bescheid vom 13. April 2015 lehnte die Beklagte den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung f r die Besch ftigung bei der S ab. Die Pflichtmitgliedschaft im berufsst ndischen Versorgungswerk bestehe nicht wegen der Besch ftigung als Syndikusanwalt bei der S. Er stehe in einem festen Dienst- bzw. Anstellungsverh ltnis als st ndiger Rechtsberater und sei in dieser Eigenschaft (Syndikusanwalt) nicht als Rechtsanwalt t tig. Eine Befreiung sei f r die Besch ftigung nicht m glich und k nne auch nicht aus einer erteilten Vorbefreiung hergeleitet werden. Der Kl ger erhob hiergegen am 15. Mai 2015 Widerspruch; das Widerspruchsverfahren ruht seither. Seit dem 1. Januar 2015 leistete der Kl ger Rentenversicherungsbeitr ge an die Beklagte neben einem erm  igten Beitragssatz an das Versorgungswerk.

Am 14. M rz 2016 beantragte der Kl ger bei der Beklagten die r ckwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der GRV und die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beitr ge f r die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 30. September 2015 durch Auskehrung an das Versorgungswerk B, hilfsweise die Befreiung vom 1. Oktober 2006 bis 30. September 2015.

Die Beklagte lehnte den Antrag auf r ckwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht f r die in der Zeit vom 1. Oktober 2006 bis 30. September 2015 ausge bte Besch ftigung des Kl gers als Leiter der Rechtsabteilung bei der S ab mit der Begr ndung, die Voraussetzungen f r eine r ckwirkende Befreiung l gen nicht vor. Zugleich wurde der Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeitr ge, die zu Recht gezahlt worden seien, abgelehnt (Bescheid vom 4. April 2016, Widerspruchsbescheid vom 29. Juni 2017).

Auf die nachfolgende Klage hat das Sozialgericht Berlin (SG) mit Urteil vom 11. Juli 2018 den Bescheid der Beklagten vom 4. April 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 2017 aufgehoben und diese verurteilt, den Kl ger vom 1. Oktober 2006 bis 30. September 2015 f r die von ihm ausge bte T tigkeit bei der S r ckwirkend von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien sowie f r die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 30. September 2015 zu Unrecht gezahlte Pflichtbeitr ge an das Versorgungswerk der Rechtsanw lte B auszukehren. Zur Begr ndung ist ausgef hrt, der Kl ger habe einen Anspruch auf r ckwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht als Rechtsanwalt aufgrund einer analogen Anwendung des [  231 Abs. 4b SGB VI](#) in Verbindung mit [  6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) und [   ](#)

---

[46 ff. BRAO](#) in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung. Zwar sei [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) vorliegend nicht unmittelbar anwendbar, weil der Kl  ger seine Syndikust  tigkeit beendet habe, bevor er nach dem neuen Recht als Syndikusrechtsanwalt h  tte zugelassen werden k  nnen. Indes wirke die r  ckwirkende Befreiung auch vom Beginn davor liegender Besch  ftigungen an, wenn w  hrend dieser Besch  ftigung eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsst  ndischen Versorgungswerk bestanden habe. Dem Willen des Gesetzgebers sei zu entnehmen, dass die Vorschrift auch die r  ckwirkende Befreiung f  r bereits beendete Arbeitsverh  ltnisse erfassen solle, soweit eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsst  ndischen Versorgungswerk bestanden habe. Hierf  r w  rden auch rechtspolitische Gr  nde sprechen. Die T  tigkeit des Kl  gers habe der eines Syndikusrechtsanwalts entsprochen, wie der vorgelegten Stellen- und Funktionsbeschreibung seines fr  heren Arbeitgebers zu entnehmen sei. Die ausdr  ckliche Zulassung als Syndikusrechtsanwalt durch die Rechtsanwaltskammer sei dagegen nicht erforderlich. Die   brigen Befreiungsvoraussetzungen seien erf  llt: Der Kl  ger habe vor dem 1. April 2016 bereits einen Antrag auf r  ckwirkende Befreiung gestellt. Das Widerspruchsverfahren ruhe insofern, so dass vor dem 4. April 2014 keine bestandskr  ftige Ablehnung f  r die zu befreiende Besch  ftigung ergangen sei. W  hrend der Besch  ftigung habe eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsst  ndischen Versorgungswerk bestanden. Der Umstand, dass der Kl  ger lediglich den Regelpflichtbeitrag an das Versorgungswerk eingezahlt habe, stehe dem Antrag auf r  ckwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht nicht entgegen, weil es sich auch insofern um einkommensbezogene Pflichtbeitr  ge gehandelt habe. Die danach zu Unrecht entrichteten Pflichtbeitr  ge seien unmittelbar an die zust  ndige berufsst  ndische Versorgungseinrichtung zu erstatten.

Mit ihrer Berufung vom 23. Juli 2018 macht die Beklagte geltend, die Neuregelung in [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) kn  pfe ausdr  cklich an eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt und damit an eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt durch die Rechtsanwaltskammer f  r eine bis zum 1. April 2016 aufgenommene Besch  ftigung an. Eine solche liege f  r die T  tigkeit des Kl  gers in der Zeit vom 1. Oktober 2006 bis 30. September 2015 bei der S nicht vor. Eine ausdr  ckliche Regelungs  cke bestehe nicht. Es handle sich um eine abschlie  ende Ausnahmeregelung, die einer weiten, erweiternden oder analogen Anwendung weder bed  rftig noch f  hig sei. Nach dem eindeutigen Wortlaut des [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) sei eine r  ckwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in den F  llen, in denen eine Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft wegen Beendigung des Besch  ftigungsverh  ltnisses vor der Zulassungsentscheidung nicht mehr erfolgen k  nne, ausgeschlossen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. Juli 2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kl  ger beantragt,

---

die Berufung zur ckzuweisen.

Er h lt das angefochtene Urteil f r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftst tze nebst Anlage und insofern auf die vor-liegende Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgr nde:

Die gem   [      143, 144, 151 SGG](#) zul ssige Berufung der Beklagten ist begr ndet. Das SG hat den mit der Klage angefochtenen Bescheid der Beklagten zu Unrecht aufgehoben und jene einerseits zur Befreiung des Kl gers von der Versicherungspflicht in der GRV f r seine T tigkeit vom 1. Oktober 2006 bis 30. September 2015 bei der SCILd und andererseits zur Erstattung in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis 30. September 2015 gezahlter Pflichtbeitr ge an das Versorgungswerk verurteilt. Denn die statthafte kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage des Kl gers (vgl. [    54 Abs. 1 55, 56 SGG](#)) ist unbegr ndet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 4. April 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 2017 erweist sich als rechtm  ig und verletzt den Kl ger daher nicht in seinen Rechten, mit der Folge, dass er die geltend gemachten Anspr che auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht f r seine bis 30. September 2015 ausge bte T tigkeit als Leiter der Rechtsabteilung bei der S und auf Erstattung von Pflichtbeitr gen, soweit entrichtet, nicht hat.

Rechtsgrundlage f r die begehrte Befreiung ist [   231 Abs. 4b SGB VI](#) in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanw lte und zur  nderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 ([BGBl. I S. 2517](#)). Danach wirkt eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspattentanwalt nach    6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die unter Ber cksichtigung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung oder der Patentanwaltsordnung in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung erteilt wurde, auf Antrag vom Beginn derjenigen Besch ftigung an, f r die die Befreiung von der Versicherungspflicht erteilt wird. Sie wirkt auch vom Beginn davor liegender Besch ftigungen an, wenn w hrend dieser Besch ftigungen eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsst ndischen Versorgungswerk bestand. Die Befreiung nach den S tzen 1 und 2 wirkt fr hestens ab dem 1. April 2014. Die Befreiung wirkt jedoch auch f r Zeiten vor dem 1. April 2014, wenn f r diese Zeiten einkommensbezogene Pflichtbeitr ge an ein berufsst ndisches Versorgungswerk gezahlt wurden. Die S tze 1 bis 4 gelten nicht f r Besch ftigungen, f r die eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspattentanwalt auf Grund einer vor dem 4. April 2014 ergangenen Entscheidung bestandskr ftig abgelehnt wurde. Der Antrag auf r ckwirkende Befreiung nach den S tzen 1 und 2 kann nur bis zum Ablauf des 1. April 2016 gestellt werden. Wie vom SG insofern zutreffend aus-gef hrt und von der Beklagten mit dem angefochtenen Bescheid

---

zu Recht entschieden worden ist, liegen die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht vor.

Zwar war der Kl ger als zugelassener Rechtsanwalt seit dem 26. M rz 2002 kraft Gesetzes und nach einem Kammerwechsel durchgehend Pflichtmitglied im Versorgungswerk der Rechtsanw lter in B und zahlte seither an dieses einkommensbezogene Pflichtbeitr ge. Indes erfolgte die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft allein mit der statusbegr ndenden Zulassung personenbezogen (vgl. [    4 BRAO](#)) und nicht wegen einer bestimmten Besch ftigung (vgl. [   6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#)). Die zum 1. April 2002 t tigkeitbezogen erteilte Befreiung mit Bescheid der Beklagten vom 9. Juli 2002 wirkte nicht  ber den 30. September 2006 hinaus f r die neue Besch ftigung bei der S fort. Denn gem   [   6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI](#) ist die Befreiung auf die jeweilige Besch ftigung oder selbst ndige T tigkeit beschr nkt. Wie [   231 Satz 1 SGB VI](#) a.F. kn pft auch diese Norm f r die (fortdauernde) Wirkung einer fr heren Befreiung von der Versicherungspflicht in der GRV an die konkrete Besch ftigung oder selbst ndige T tigkeit an und fordert eine "Identit t" der Besch ftigung oder selbst ndigen T tigkeit, die w hrend der urspr nglichen Befreiung von der Versicherungspflicht verrichtet wurde, mit der aktuellen Besch ftigung oder selbst ndigen T tigkeit. Die Wirkung einer erteilten Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist auf die "jeweilige" konkrete Besch ftigung oder selbst ndige T tigkeit beschr nkt (vgl. BSG, Urteil vom 22. Oktober 1998 â   B [5/4 RA 80/97](#) â   juris; BSG, Urteil vom 7. Dezember 2000 â   B [12 KR 11/00 R](#) â   juris). Der Begriff der "Besch ftigung" wird seinerseits in [   7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) als "nichtselt ndige Arbeit, insbesondere in einem "Arbeitsverh ltnis" definiert und in Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift gekennzeichnet als Eingliederung in die Arbeitsorganisation eines (konkreten) Weisungsgebers. Eine andere Besch ftigung liegt damit schon dann vor, wenn eine Besch ftigung bei einem anderen Arbeitgeber aufgenommen wird. An dieser Rechtsprechung hat das BSG mit seinem Urteil vom 5. Dezember 2017 â   B [12 KR 11/15 R](#) â   juris Rn. 21) ausdr cklich festgehalten. Der Kl ger dagegen wurde weder wegen seiner Besch ftigung bei der S zur Rechtsanwaltschaft zugelassen noch derentwegen Pflichtmitglied des Versorgungswerks, die er vielmehr im Zeitpunkt der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft noch gar nicht ausge bt hatte. Bei der sodann am 1. Oktober 2006 aufgenommenen Besch ftigung bei der S als Leiter der Rechtsabteilung ("Legal Counsel/Rechtsanwalt"), d rfte es sich zwar, wie das SG zu Recht ausge hrt hat, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird (Vgl. [   153 Abs. 2 SGG](#)), inhaltlich um die T tigkeit eines Syndikusanwalts (vgl. [   46 Abs. 3 bis 5 BRAO](#) in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung [a.a.O]) mit der Folge gehandelt haben, dass der Kl ger nach h chststrichterlicher Rechtsprechung bei jenem Arbeitgeber abh ngig besch ftigt und damit in der GRV grunds tzlich pflichtversichert war (vgl. BSG, Urteile vom 3. April 2014 â   B [5 RE 13/14 R](#), B [5 RE 9/14 R](#) und B [5 RE 3/14 R](#)) Folgen f r die Alterssicherung. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung f r die T tigkeit als Syndikus sei entgegen langj hriger Praxis hiernach nicht l nger m glich. F r diejenigen, die  ber einen g ltigen Befreiungsbescheid in ihrer ausge bten Besch ftigung verf gten oder bei denen besondere Vertrauensschutzregelungen zur Anwendung k men,

---

bleibe es bei der Absicherung im Versorgungswerk. Für die übrigen Syndizii werde mit den Entscheidungen des Bundessozialgerichts ein Wechsel in der Versorgungsbiografie einhergehen. Dies vorangestellt wurde für die Zeit ab Inkrafttreten der Neuregelung die vormalige Rechtspraxis der Befreiungsfähigkeit u.a. von Syndikusrechtsanwälten (lediglich) unter bestimmten Voraussetzungen wieder hergestellt (vgl. [BT-Drs 18/5201 S. 1](#), 46; auch LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20. März 2019 – L 2 R 3561/19 – juris Rn. 30). Wie ausgeführt, erfüllt der Kläger jene Voraussetzungen gerade nicht sämtlich.

Verfassungsrecht wird hierdurch nicht verletzt. Zum einen ergibt sich die vom Kläger begehrte Rechtsfolge eines Befreiungs- und Erstattungsanspruchs letztlich als Folge des mit [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) zeitgleich in Kraft getretenen [Â§ 46a BRAO](#), indem eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf Antrag erst ab dem 1. Januar 2016 geregelt wird. Zu jenem Zeitpunkt hatte der Kläger aber seine Tätigkeit als "Legal Counsel" bereits beendet. Soweit sich diese Regelung in Verbindung mit der streitigen Befreiungsvorschrift zu Lasten des Klägers als abschließende Stichtagsregelung darstellt, wird auch hierdurch Verfassungsrecht anders als der Kläger geltend macht nicht ersichtlich verletzt. Denn dem Gesetzgeber ist es nicht verwehrt, Stichtage für die Anwendung von Normen einzuführen, soweit er im Rahmen seines vorliegend grundsätzlich weitreichenden Entscheidungsspielraums den allgemeinen Gleichheitssatz ([Art. 3 Abs. 1 GG](#)) beachtet. Aus [Art. 3 Abs. 1 GG](#) folgt indes insbesondere kein Anspruch auf eine zukünftig gleichbleibende Rechtslage, an deren gesetzlicher Regelung es vorliegend in Bezug auf Syndikusrechtsanwälte gerade fehlte. Die Änderungsbefugnis des Gesetzgebers wird insofern zwar durch rechtsstaatlich und grundrechtlich begründete Rückwirkungsverbote und Gebote abgewogenen Vertrauensschutzes begrenzt. Der allgemeine Gleichheitssatz schränkt jedoch diese Befugnis des Gesetzgebers über ein dem Willkerverbot entsprechendes allgemeines Sachlichkeitsgebot hinaus nicht ein. Dies hat die Rechtsprechung zu Stichtagsregelungen klargestellt, die trotz gewisser Härten – wie hier – grundsätzlich zulässig und im übrigen auch geboten sind, um die Zahl der sich anschließenden Verwaltungsverfahren und hieraus resultierender Kosten überschaubar zu halten. Die Einführung einer Stichtagsregelung und die Wahl des Zeitpunkts müssen sich allerdings am gegebenen Sachverhalt orientieren und damit (allein) sachlich vertretbar sein (vgl. BVerfGE, Beschluss vom 12. Mai 2009 – 2 BVL 1/00 – juris Rn. 44). Zur Überzeugung des Senats bestehen danach hinsichtlich der Regelung der beschränkten Rückwirkung keine gleichheitsrechtlichen Bedenken gegen den Ausschluss der Befreiungsmöglichkeiten für Syndikustätigkeiten, die bereits, wie im Falle des Klägers, vor dem 1. Januar 2016 beendet waren, so dass es bereits an einer Vergleichbarkeit des Sachverhalts fehlen dürfte. Abgesehen davon, dass es sich hier um einen – evident vom Gesetzgeber gewollt und explizit eng gefassten – Ausnahmetatbestand im Anschluss an die Rechtsprechung des BSG mit Urteilen vom 3. April 2014 – [B 5 RE 13/14 R](#), [B 5 RE 9/14](#) und